



Nummer: 70/2019  
den 5. Juli 2019

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

<input type="checkbox"/>	Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	KT	25. Juli 2019
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	VFA	18. Juli 2019
<input checked="" type="checkbox"/>	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	<input type="checkbox"/>	ATU	
		<input type="checkbox"/>	ATU/BA	
		<input type="checkbox"/>	SOA	
		<input type="checkbox"/>	KSA	
		<input type="checkbox"/>	BA-KH	
		<input type="checkbox"/>	JHA	
		<input checked="" type="checkbox"/>	ÄR	15. Juli 2019

Betreff: Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags

Anlagen: -

Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Kreistag

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der Kreistag wählt folgende von den Fraktionen benannte Stellvertreter des Vorsitzenden:

1. Stellvertreter Fraktion Freie Wähler: Bernhard Richter
2. Stellvertreter CDU-Fraktion: Christoph Traub
3. Stellvertreter Fraktion Grüne: Jürgen Menzel

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Keine

**Sachdarstellung:**

Nach § 20 Landkreisordnung besteht der Kreistag aus dem Landrat als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Kreisräte wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Kreistag. Der Kreistag hatte bisher drei stellvertretende Vorsitzende, die von den drei größten Kreistagsfraktionen entsprechend dem

Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers benannt wurden. Der Ältestenrat schlägt vor, dieses Verfahren beizubehalten.

Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl ergibt sich nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vom 26. Mai 2019 folgendes Vorschlagsrecht:

1. Stellvertreter: Freie Wähler
2. Stellvertreter: CDU
3. Stellvertreter: Grüne

Die Wahl kann nach § 32 Abs. 7 Landkreisordnung offen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Bewerber sind bei der Wahl nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung nicht befangen.

Heinz Eininger  
Landrat